



### THEMA: Einigung über die EMAS Novelle – Stärkung des freiwilligen betrieblichen Umweltschutzes

Am 02.04.2009 hat das Europäische Parlament (EP) in erster Lesung der Novelle der EMAS-Verordnung (EMAS) zugestimmt. Schwerpunkte der Änderungen der „Verordnung über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ liegen in den Bereichen Berichterstattung (Einführung von Kernindikatoren) und in der Förderung der Teilnahme von kleinen und mittleren Organisationen (KMU). Die Umweltgutachterzulassung kann wie bisher im Wege des besonderen Berufszulassungsverfahrens geregelt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Verordnung nun vom Rat wie beschlossen in 2009 in Kraft treten wird.

Hier einige wichtige Neuerungen / Änderungen:

#### Umwelterklärung / Indikatoren

Die „Umwelterklärung“ nebst der „aktualisierten Umwelterklärung“ wird beibehalten werden. Ein ursprünglich noch vorgesehener „Umweltleistungsbericht“ entfällt. Präzisiert werden die Anforderungen an die Darstellung der wesentlichen direkten Umweltauswirkungen durch die Schaffung von Kernindikatoren in den Bereichen Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser, Abfall, Flächenverbrauch und Emissionen (z.B. bei Treibhausgasen). Ist eine Organisation allerdings der Auffassung, dass einer oder mehrere Kernindikatoren für ihre direkten Umweltaspekte nicht wesentlich sind, und dies begründen kann, muss sie keine Informationen zu diesen Kernindikatoren geben. Das gleiche gilt bei großen Unternehmen für die an sich erforderliche Angabe der Bruttowertschöpfung in Mio. € oder alternativ des gesamten jährlichen Outputs in Tonnen. Bei KMU kann darüberhinaus anstatt der Bruttowertschöpfung oder des jährlichen Outputs der jährliche Gesamtumsatz, alternativ die Anzahl der Beschäftigten, gewählt werden. Im nicht produzierenden Gewerbe (Verwaltungen, Dienstleister) kann die Größe der Organisation, ausgedrückt durch die Anzahl der Beschäftigten, angegeben werden.

#### Validierungszyklen für kleine und mittlere Unternehmen

Als Grundregel gilt, dass wie bisher eine jährliche Überprüfung von Organisationen durch den Umweltgutachter stattfindet. Die jeweils von der Organisation zu aktualisierende Umwelterklärung ist von diesem zu „validieren“, also für gültig zu erklären, alle drei Jahre ist eine konsolidierte Fassung der Umwelterklärung zu validieren. Erleichterungen gibt es für kleine Organisationen. Darunter versteht die EMAS-Verordnung

- KMU im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EC, d.h. solche mit u.a. weniger als 250 Beschäftigten
- Stellen öffentlicher Verwaltung, die für weniger als 10.000 Einwohner zuständig sind, oder sonstige Behörden, die u.a. weniger als 250 Personen beschäftigen (einschl. sonstigen Stellen, die nach staatlichem Recht öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen).

Diese kleinen Organisationen brauchen auf Antrag bei den zuständigen Stellen hin lediglich alle vier Jahre eine validierte komplette Umwelterklärung und alle zwei Jahre eine validierte Aktualisierung der Umwelterklärung vorzulegen. Dabei dürfen jedoch (wie bisher) keine wesentlichen Änderungen bei der Organisation und keine wesentlichen Umweltrisiken oder lokalen Umweltprobleme vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Umweltgutachter zu bestätigen. Gegenüber der bisherigen Lage ergeben sich hierdurch Erleichterungen für Organisationen mit 50 bis 250 Mitarbeitern, die nach der EMAS-Verordnung von 2001 bislang einer jährlichen Validierungspflicht unterlagen. Allerdings ist eine nicht validierte Aktualisierung der Umwelterklärung in jedem Fall jährlich den zuständigen Stellen zu übersenden.

Eine weitere Erleichterung, die im Wesentlichen KMU betreffen wird, stellt die Möglichkeit der förmlichen Anerkennung oder Teilanerkennung zertifizierter Umweltmanagementsysteme oder -ansätze dar. Die Mitgliedstaaten können eine solche Anerkennung bei der EU-Kommission beantragen, über den Antrag wird im Regelungsausschuss beschlossen. Organisationen, die an EMAS teilnehmen möchten, brauchen dann jene Bestandteile von EMAS nicht durchzuführen, die als den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertig anerkannt wurden.

#### Logo-Verwendung

Die Logo-Verwendung wurde entgegen dem Kommissionsvorschlag, dem Votum Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten nicht auf Produkte und deren Verpackungen ausgedehnt. Begründet wurde dies seitens des Europäischen Par-

lamentes mit Bedenken hinsichtlich einer Verwechslungsgefahr mit dem Umweltzeichen – Bedenken, die nicht vollständig überzeugen. In der Erscheinungsform wird das Logo beibehalten. In Zukunft wird es der Klarheit halber nur noch ein Logo mit dem Zusatz „geprüftes Umweltmanagement“ geben.



#### Weltweites EMAS

Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft können teilnehmen und müssen sich an die für sie geltenden Umweltvorschriften und die Umweltvorschriften halten, die für ähnliche Organisationen in den Mitgliedstaaten gelten, in denen sie einen Antrag stellen wollen. Sie dürfen allerdings nur in einem Mitgliedstaat registriert werden, in dem der Umweltgutachter, der die Organisation geprüft hat, zugelassen ist. Dieser Mitgliedstaat wiederum muss über eine zuständige Stelle für außereuropäische Organisationen verfügen. Die EU-Kommission wird einen Leitfaden für die Registrierung außereuropäischer Standorte vorbereiten.

#### Pflichten der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Verbreitung von EMAS insbesondere bei KMU zu fördern und diese zu unterstützen. Die EU-Kommission wird u.a. eine Datenbank für Umwelterklärungen und eine für bewährte EMAS-Verfahren aufbauen sowie eine Liste der gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen für die Umsetzung von EMAS führen. Ferner ist die EU-Kommission verpflichtet zu prüfen, inwiefern bei der Ausarbeitung neuer bzw. Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften EMAS berücksichtigt werden kann, insbesondere in Form von regulatorischer Entlastung und besserer Rechtsetzung. Weitere Hilfestellungen stellen sektoral- bzw. branchenspezifische Referenzdokumente dar, die von der EU-Kommission in den nächsten Jahren erstellt werden sollen. Bei der nächsten Begutachtung einer Organisation prüft der Umweltgutachter, ob sie die neuen Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt. Hat die nächste Begutachtung früher als 6 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu erfolgen, so kann die Frist im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und den zuständigen Stellen bis zur nächsten Begutachtung um 6 Monate verlängert werden.

Quelle: Bundesumweltministerium